



Beschluss Nr. 1 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2024

Antrag: § 2 Pokalbestimmungen im Anhang zur Spielordnung

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 2 der Pokalbestimmungen wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal (Landes- und Kreispokal) können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Mannschaft beteiligen. Spielgemeinschaften können an dem Wettbewerb teilnehmen, sofern es für einen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine die I. Mannschaft ist.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Vereine der 3. Liga, der Regionalliga Nord, der Regionalliga Nord Frauen, der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesligen und der Verbandsligen mit ihren ersten Mannschaften.

Vereine, die im Herrenbereich oberhalb der Oberliga Schleswig-Holstein am Spielbetrieb teilnehmen, sind in der darauffolgenden Spielserie für den SHFV-Lotto-Pokal qualifiziert und müssen sich während der Zugehörigkeit zu dieser Spielklasse nicht über den Kreispokal für den SHFV-Lotto-Pokal qualifizieren.

~~Eingesetzte Spieler haben sich mit ihrem ersten Einsatz in einer Mannschaft des Kreispokals auch für diese festgespielt und sind für andere Mannschaften im gleichen Pokalwettbewerb gesperrt. Ein Einsatz in und innerhalb anderer Pokalwettbewerbe ist unter Beachtung der Stammspielerregelung möglich.~~

Die Änderungen treten ab dem 1.7.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Regelung zum Einsatz von Spielern aus § 2 der Pokalbestimmungen wurde dem § 28 der Spielordnung zugeführt, da die Spielberechtigung dort geregelt ist und es in dem § 2 der Pokalbestimmungen um die Teilnahme von Vereinen geht.



Beschluss Nr. 2 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2024

Antrag: § 28 Spielberechtigung

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 28 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 28 Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung setzt die Spielerlaubnis nach § 1 des Melde- und Passwesens voraus.
2. Spieler, die keine Spielberechtigungen haben oder denen diese entzogen ist, dürfen an keinen Spielen teilnehmen.
3. Bei Pokalspielen sind alle Spieler, die die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele des Vereins besitzen, spielberechtigt. ~~Der Einsatz von Lizenzspielern ist nicht zulässig.~~
 - 3.1. ~~Eingesetzte Spieler haben sich mit ihrem ersten Einsatz in der Mannschaft des Kreispokals auch für diese festgespielt. Wenn der Verein durch eine erste Mannschaft und als Teil einer Spielgemeinschaft unter Federführung eines anderen Vereins im Pokal vertreten ist, sind Spieler nach dem Einsatz in einer dieser Mannschaften für die andere Mannschaft im gleichen Pokalwettbewerb nicht spielberechtigt.~~
 - 3.2. ~~Nach einem Vereinswechsel des eingesetzten Spielers ist dieser für eine Mannschaft seines neuen Vereins spielberechtigt, auch wenn der Spieler bereits für eine andere Mannschaft in demselben Kreispokal zum Einsatz kam.~~
 - 3.3. ~~Ein Einsatz in anderen Pokalwettbewerben, zum Beispiel Pokal für untere Mannschaften oder Ü-Mannschaften, ist unter Beachtung der Stammspielerregelung möglich.~~
 - 3.4. ~~Der Einsatz von Lizenzspielern ist nicht zulässig.~~
4. Spieler mit einer Spielberechtigung für Freundschaftsspiele dürfen auch in Mannschaften, die ohne Wertung (o.W.) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, eingesetzt werden.

Die Änderungen treten ab dem 1.7.2024 in Kraft.

Begründung:

Der Einsatz von Spielern bei Pokalspielen wird in den Kreisfußballverbänden zum Teil sehr unterschiedlich ausgelegt. Hauptgrund hierfür ist, dass in den Kreisfußballverbänden zum Teil auch die Wettbewerbe für untere Mannschaften oder Altherren als „Kreispokal“ bezeichnet werden. Mit der Klarstellung, dass es sich hierbei nicht auch um die weiteren Pokalwettbewerbe handelt, wird eine einheitliche Vorgehensweise angestrebt. (Ziffer 3.3.)

Darüber hinaus ist ein Spieler aktuell auch nach einem Vereinswechsel für seinen neuen Verein gesperrt. Dies war zu keinem Zeitpunkt eine gewollte Regelung, da dieses Vorgehen nicht üblich ist. Dies wird durch die Aufnahme der Ziffer 3.2 umgesetzt.

Die Angaben sind aus den Pokalbestimmungen in den § 28 verschoben worden, um die Spielberechtigungen an einer Stelle zusammenzufassen.



Beschluss Nr. 4 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2024

Antrag: § 6 Ziffer 7 Jugendordnung

Antragsteller: Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 Ziffer 7 JO gem. DFB-Beschluss (§ 3 Ziffer 6 DFB-JO) ergänzt wird:

§ 6 Vereinswechsel

[...]

7. Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers gelten ab dem 01. April 2024 die abweichenden Wechselbestimmungen und die abweichenden Entschädigungsbeträge des § 3 Ziffer 6 der DFB-Jugendordnung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat abweichende Bestimmungen erlassen, die den Vereinswechsel von Junioren zu einem Verein mit Leistungszentrum regeln. Diese sind allgemeinverbindlich und entsprechend sollte über die SHFV-Jugendordnung auf die entsprechende Regelung verwiesen werden.



Beschluss Nr. 5 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2024

Antrag: § 2 Melde- und Passwesen

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 2 des Melde- und Passwesens wie folgt geändert wird:

§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SHFV bzw. des DFB eine Spielerlaubnis für Feldfußball bzw. Futsal in seinem Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des SHFV. Sie wird im Passsystem des DFBnets eingetragen und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.

Zur Erstaussstellung gehört neben dem ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit Stempel und Unterschriften des antragstellenden Vereins sowie des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten auch eine Fotokopie des Ausweises oder der Geburtsurkunde, wobei alle Angaben auf der Kopie mit Ausnahme des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums geschwärzt werden können. Die Einreichung der Kopie ist erforderlich, um die Schreibweise des Namens sowie das korrekte Geburtsdatum mit den Antragsdaten abzugleichen.

~~Bei Beantragung einer Spielberechtigung für ausländische Mitbürger sind die Hinweise auf der Homepage des SHFV zu beachten.~~

Aufgrund besonderer internationaler Prüfungsmechanismen und zum Schutz der Integrität des Wettbewerbs, wird die Spielberechtigung in Folge einer Erstaussstellung für einen ausländischen Spieler analog zum internationalen Vereinswechsel frühestens zum Tag der DFB-Freigabe erteilt.

Bei einem Antrag auf Vereinswechsel sind ebenfalls der ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit Stempel sowie den Unterschriften des antragstellenden Vereins sowie des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten vorzulegen. Weiterhin ist die Abmeldung des Spielers durch den abgebenden Verein über Passonline erforderlich.

Sowohl für die Erstaussstellung als auch für den Vereinswechsel ist das Hochladen eines digitalen Spielerfotos im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet erforderlich.

Sind nicht alle vorgenannten Erfordernisse erfüllt, erhält der Antragsteller keine Spielberechtigung.

Sofern der Spieler zusätzliche Einwilligungserklärungen zum Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, insbesondere zur Verarbeitung von Fotos abgegeben hat, sind diese vom Verein mindestens noch sechs Monate nach dem Vereinsaustritt aufzubewahren und auf Verlangen dem SHFV vorzulegen. Die Passstelle des SHFV überprüft die Einhaltung der Aufbewahrung stichprobenartig.

Bei Antragstellung „Online“ wird auf die Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im SHFV im Anhang zum Melde- und Passwesens hingewiesen.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie Satzung und Ordnungen des DFB und seines zuständigen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.



2. Die Spielberechtigung wird durch Nutzung des digitalen Spielerpasses nachgewiesen.
3. Der digitale Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) Name und Vorname(n),
 - b) Geburtstag,
 - c) Spielerpassnummer
 - d) FIFA-ID des Spielers
 - e) Vereinsname mit FIFA-ID des Vereins,
 - f) Lichtbild, das die Identität des Spielers eindeutig nachweist
 - g) Registriernummer des SHFV und
 - h) Beginn der Spielberechtigung, ggf. deren Befristung

Bei Anwendung des digitalen Spielerpasses werden die entsprechenden Daten den Berechtigten im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet bereitgestellt.

4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen digitalen Spielerpasses durch die Passstelle erfolgen.
5. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

[...]

Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Begründung:

Es herrschte Unklarheit hinsichtlich des Zeitpunkts der Spielrechtserteilung nach Erstaussstellungsanträgen für ausländische Spieler*innen i.V.m. einer erforderlichen DFB-Freigabe. Bevor die DFB-Freigabe und damit auch die Spielerlaubnis erteilt wird, wird ab der Bearbeitung auf DFB-Ebene innerhalb von sieben Tagen im Herkunftsland bzw. im Land des letzten Wohnortes geprüft, ob dort bereits eine Spielberechtigung vorlag. Schon bisher hat die SHFV-Passstelle analog zu allen anderen Passstellen der Landesverbände das Spielrecht erst nach erfolgter DFB-Freigabe erteilt. Da SHFV und Vereine keine Möglichkeit haben, etwaige Spielberechtigungen im Ausland einzusehen (anders als innerhalb Deutschlands über das DFBnet), soll die Spielerlaubnis zur Vermeidung von Spielwertungen aufgrund nichtspielberechtigter Spieler weiterhin erst nach erfolgter Prüfung erteilt werden. Hierfür soll eine eindeutige Rechtsgrundlage im Melde- und Passwesen geschaffen werden.